

KONSTITUTION
DES
OBERSTEN RATES

*des Alten und Angenommenen Schottischen
Ritus für Männer und Frauen
in Deutschland, den Niederlanden
und Österreich*

KONSTITUTION DES OBERSTEN RATES

des Alten und Angenommenen Schottischen Ritus

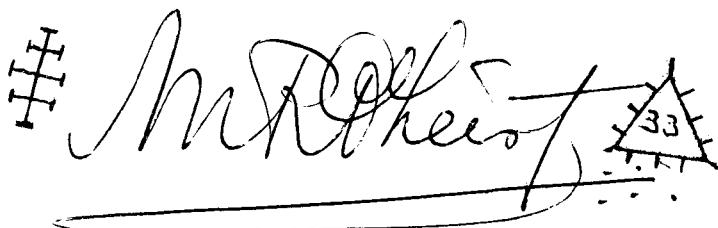
für Männer und Frauen

in Deutschland, den Niederlanden und Österreich



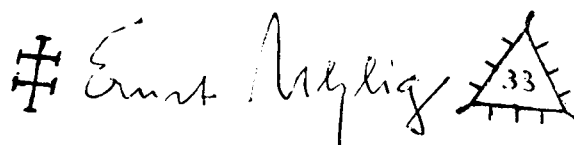
V O R W O R T

Der Oberste Rat vom 33. und letzten Grad des Alten und Angenommenen Schottischen Ritus für Männer und Frauen in Deutschland, den Niederlanden und Österreich hat sich diese Konstitution entsprechend den vom Konvent von Lausanne am 22. September 1875 festgesetzten Grundsätzen gegeben, die gleichzeitig für die Ateliers und Mitglieder verbindlich ist. Sie basiert in Übereinstimmung mit den Grundlagen der überwiegenden Zahl der Obersten Räte anderer Länder auf den Großen Konstitutionen des Alten und Angenommenen Schottischen Ritus vom Jahre 1786. Der vorliegende Text wurde vom Obersten Rat in seiner Sitzung am 20. Januar 1973 einstimmig beschlossen und in Kraft gesetzt.



(M.R.P. Zeiss)

S.°.M.°.Souv.°.Gr.°.Kdr.°.



(E. Uhlig)

M.°.Souv.°.Lt.°.Gr.°.Kdr.°.



P r ä a m b e l

Der Alte und Angenommene Schottische Ritus ist ein freimaurerischer Orden weltweiter Verbundenheit. Die Aufgaben seiner Hochgrade sind:

Vertiefung und geistiges Durchdringen freimaurerischen Gedankengutes in besonderen rituellen Graden.

Auswertung gewonnener Einsichten aus Leben, Wissenschaft und Kunst für Gegenwart und Zukunft.

Umsetzung der Erfahrungen und Erkenntnisse in die Tat zur Mitgestaltung der Gesellschaft.

Förderung des gegenseitigen Verstehens und des friedlichen Miteinander aller Menschen in allen Lebensbereichen.

Ordo ab chao

Inhaltsübersicht

1. DER OBERSTE RAT
 - 1.1 Grundlagen
 - 1.2 Aufgaben und Rechte
 - 1.3 Mitglieder
 - 1.4 Organe
 - 1.5 Veröffentlichungen
 - 1.6 Besondere Umstände
2. DER ALTE UND ANGENOMMENE SCHOTTISCHE RITUS
 - 2.1 Gliederung
 - 2.2 Hoher Rat
 - 2.3 Atelierpräsidenten-Versammlung
3. DIE ATELIERS
 - 3.1 Voraussetzungen und Aufgaben
 - 3.2 Gründung von Ateliers
 - 3.3 Ruhende Ateliers
 - 3.4 Ausscheiden eines Ateliers
 - 3.5 Mitgliedschaft
 - 3.6 Ausscheiden aus dem Atelier
 - 3.7 Beiträge und Gebühren
 - 3.8 Gliederung des Ateliers
 - 3.9 Arbeiten des Ateliers
4. DIE MITGLIEDER DES ALTEN UND ANGENOMMENEN SCHOTTISCHEN RITUS
 - 4.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft
 - 4.2 Aufnahme in den AASR
 - 4.3 Beförderungen
 - 4.4 Rechte der Mitglieder
 - 4.5 Pflichten der Mitglieder
 - 4.6 Beendigung der Mitgliedschaft

Inhaltsübersicht

1. DER OBERSTE RAT
 - 1.1 Grundlagen
 - 1.2 Aufgaben und Rechte
 - 1.3 Mitglieder
 - 1.4 Organe
 - 1.5 Veröffentlichungen
 - 1.6 Besondere Umstände
2. DER ALTE UND ANGENOMMENE SCHOTTISCHE RITUS
 - 2.1 Gliederung
 - 2.2 Hoher Rat
 - 2.3 Atelierpräsidenten-Versammlung
3. DIE ATELIERS
 - 3.1 Voraussetzungen und Aufgaben
 - 3.2 Gründung von Ateliers
 - 3.3 Ruhende Ateliers
 - 3.4 Ausscheiden eines Ateliers
 - 3.5 Mitgliedschaft
 - 3.6 Ausscheiden aus dem Atelier
 - 3.7 Beiträge und Gebühren
 - 3.8 Gliederung des Ateliers
 - 3.9 Arbeiten des Ateliers
4. DIE MITGLIEDER DES ALTEN UND ANGENOMMENEN SCHOTTISCHEN RITUS
 - 4.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft
 - 4.2 Aufnahme in den AASR
 - 4.3 Beförderungen
 - 4.4 Rechte der Mitglieder
 - 4.5 Pflichten der Mitglieder
 - 4.6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. DER OBERSTE RAT

1.1. Grundlagen

Der Oberste Rat wurde am 31. 10. 1968 in London durch den Supreme Council of the Order of Ancient Free and Accepted Masonry for Men and Women in London feierlich gegründet und gesetzmäßig eingesetzt.

Er anerkennt die "Großen Konstitutionen von 1786" als Grundlage des AASR. Er richtet sich nach dem allgemeinen Brauchtum der regulären Obersten Räte des AASR, die sich direkt oder indirekt herleiten von dem Obersten Rat des AASR, der 1801 zu Charleston in Süd-Carolina gegründet wurde.

Der Oberste Rat ist die alleinige und oberste maurerische Behörde des AASR für Männer und Frauen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin, des Königreichs der Niederlande und der Bundesrepublik Österreich.

Er ist unabhängig und anerkennt keine ihm übergeordnete maurerische Autorität.

Der Oberste Rat ist Mitglied der International Union for High Grade Masonry "Catena".

1.2. Aufgaben und Rechte

Der Oberste Rat hat die Aufgabe, das Ideengut des AASR zu erhalten und zu verbreiten, die Einrichtungen des AASR zu verwalten und die Beziehungen zu anderen maurerischen Obödienzen zu pflegen.

Er wacht über die Befolgung der bestehenden Gesetze und Anweisungen durch die Ateliers und Mitglieder des AASR.

Der Oberste Rat hat im Bereich seines Hoheitsgebietes in allen Angelegenheiten des AASR das alleinige Recht

1. der Gesetzgebung,
2. der Ausübung der unmittelbaren Jurisdiktion über alle Mitglieder, Ateliers und sonstigen Institutionen,
3. der Vertretung des AASR nach innen und außen,
4. der Genehmigung von Aufnahmen, Beförderungen, Austritten und Streichungen einzelner Mitglieder,
5. der Genehmigung, Anerkennung und Installierung von Ateliers und deren Entlassung und Auflösung,
6. der Genehmigung von Wahlen der Atelierpräsidenten,
7. der Ernennung von Ausschüssen und Kommissionen,
8. der Ernennung des Obersten Gerichts und die Genehmigung der Ehrengerichtsordnung,
9. der Berufung in den Hohen Rat und Obersten Rat,
10. der Ernennung von Groß-Repräsentanten,
11. der Genehmigung von Ritualen,
12. der Festsetzung der Gebühren und Beiträge an den Obersten Rat,
13. der Durchführung von Arbeiten im 33. Grad,
14. der Regelung der Beziehungen zu anderen maurerischen Obödienzen,
15. die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Anweisungen zu erteilen und über jeden Vorgang Bericht zu verlangen.

Diese Rechte sind unverjährbar, auch wenn sie zeitweilig nicht ausgeübt oder geltend gemacht werden.

Alle amtlichen Schriftstücke des Obersten Rates sind mit der Schlußformel "Deus meumque jus" und dem Siegel des Obersten Rates zu versehen.

1.3. Mitglieder des Obersten Rates

Der Oberste Rat beruft seine Mitglieder auf Lebenszeit aus dem Kreis der Gen.°.Gr.°.Inspektoren des 33. Grades.

Er besteht aus

- a. aktiven Mitgliedern
- b. emeritierten Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern.

Die Mitglieder des Obersten Rates tragen bei allen Arbeiten die Insignien ihres Amtes und haben in allen Ateliers ihren Platz im Osten.

Zu allen maurerischen Zusammenkünften, an denen der Oberste Rat offiziell teilnimmt, wird er rituell in feierlichem Zuge eingeholt.

Die Mitglieder des Obersten Rates setzen vor ihrer Unterschrift das zweigestrichene Kreuz.

1.31. Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit das beschließende Gremium des Obersten Rates.

Die Zahl der aktiven Mitglieder beträgt wenigstens 9 (neun) und höchstens 33 (dreißig).

Es können nur Mitglieder berufen werden, die den 33. Grad besitzen und ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Obersten Rates haben.

Ein aktives Mitglied des Obersten Rates kann nicht zugleich Großbeamter eines anderen Hochgradsystems sein.

Nur aktive Mitglieder haben im Obersten Rat Stimmrecht und sind wählbar.

Ihren Aufgaben entsprechend sind sie:

- a. Mitglieder des Beamtenkollegiums,
- b. Bezirks-Inspektoren,

- c. Mitglieder mit besonderer Aufgabe,
- d. Mitglieder ohne besonderem Geschäftsbereich.

Die aktiven Mitglieder sind die ordentlichen und bevollmächtigten Vertreter des Obersten Rates, sofern sie dazu durch Beschluß des Obersten Rates einen allgemeinen oder besonderen Auftrag erhalten.

Sie haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Obersten Rates teilzunehmen und die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen des Obersten Rates in den Ateliers zu überwachen.

Nur aktive Mitglieder des Obersten Rates haben das Recht, Schwestern und Brüder zur Beförderung in den 33. Grad oder die Berufung in den Obersten Rat vorzuschlagen.

Die aktive Mitgliedschaft im Obersten Rat endet durch

- a. Emeritierung
- b. Niederlegung
- c. Streichung
- d. Tod.

1.32. Emeritierte Mitglieder

Aktive Mitglieder des Obersten Rates werden mit dessen Genehmigung auf eigenen Antrag oder durch Beschluß des Obersten Rates emeritiert, wenn die Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

Nimmt ein Mitglied während eines Jahres unentschuldigt an keiner Sitzung des Obersten Rates teil, ist ihm nahezulegen, Antrag auf Emeritierung zu stellen. Wird dieser Antrag nicht innerhalb von 2 Monaten gestellt, so erfolgt die Emeritierung durch Beschluß.

Emeritierte Mitglieder können mit beratender Stimme an den Ratssitzungen teilnehmen, sie sind nicht wählbar.

Eine Reaktivierung durch Beschluß ist möglich, wenn die Gründe für die Emeritierung entfallen sind.

1.33 Ehrenmitglieder

Der Oberste Rat hat das Recht, Schwestern und Brüder des 33. Grades des AASR in Deutschland, den Niederlanden und Österreich oder unter der Jurisdiktion anderer Oberster Räte zu Ehrenmitgliedern des Obersten Rates zu ernennen.

Ehrenmitglieder können an den Sitzungen des Obersten Rates teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

Die Ernennung erfolgt unbefristet durch Beschluß. Sie kann widerrufen werden.

1.4 Organe des Obersten Rates

1.41 Ratsversammlung

Der Oberste Rat tritt alljährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind auf Anordnung des Gr.°.Kdrs.°, auf Beschluß des Arbeitsausschusses oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens 4 aktiven Mitgliedern einzuberufen.

Zu den Sitzungen müssen alle aktiven Mitglieder durch den Gen.°.Gr.°.Kanzler mindestens sechs Wochen vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden. Ergänzungen zur Tagesordnung können innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Einladung beantragt werden.

Nur aktive Mitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet und haben Stimmrecht. Emeritierte Mitglieder und Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Der Gr.°.Kdr.°. kann einzelne Mitglieder des AASR und Groß-Repräsentanten zu bestimmten Tagesordnungspunkten ohne Stimmrecht zulassen.

Abwesende Mitglieder können ihre Meinung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung schriftlich äußern; solche Meinungsäußerungen müssen vor der Abstimmung verlesen werden. Die schriftliche Meinungsäußerung gilt nicht als Stimmabgabe. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

Den Vorsitz führt der Gr.°.Kdr.°, bei dessen Verhinderung der Leutnant-Gr.°.Kdr.° oder wenn auch dieser verhindert ist, ein vom Gr.°.Kdr.° beauftragtes Mitglied.

Der Oberste Rat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs der aktiven Mitglieder anwesend sind. Ist eine Ratssitzung nicht beschlußfähig, so kann nach einer halben Stunde eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung stattfinden. Diese Sitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 aktive Mitglieder anwesend sind.

Beschlossen kann nur werden, was in der Tagesordnung der Sache nach angezeigt war oder gegen dessen nachträgliche Aufnahme innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch erfolgt.

Die Willensbildung im Obersten Rat erfolgt durch Abstimmung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

1. Beschlüssen
2. Wahlen
3. Berufungen.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Wahlen der 2/3-Mehrheit und Berufungen der Einstimmigkeit.

Die Wahlen des Gr.°.Kdrs.° und des Leutnant-Gr.°.Kdrs.° werden schriftlich und geheim durchgeführt. Die übrigen Wahlen können durch mündliche Abstimmung erfolgen, wenn nicht geheime Stimmabgabe gefordert wird.

Berufungen in den Hohen Rat und den Obersten Rat können nur von aktiven Mitgliedern des Obersten Rates vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und der Antrag mit der Begründung in die Tagesordnung zur beschlußfassenden Sitzung aufzunehmen.

Über die Berufung in den Hohen Rat und damit die Erteilung des 33. Grades wird in 2 getrennten Lesungen abgestimmt. Wird der Antrag in 1. Lesung gebilligt, muß der für den Wohnsitz des Vorgeschlagenen zuständige Bezirks-Inspekteur alle Mitglieder des Hohen Rates in seinem Inspektorat von der beab-

sichtigten Berufung in Kenntnis setzen und ihre Stellungnahme erfragen. Auf Verlangen von 3 der Befragten ist eine mündliche Verhandlung und Beschlußfassung unter allen Mitgliedern des Hohen Rates dieses Inspektorates durchzuführen und das Ergebnis dem Gen.°.Gr.°.Kanzler schriftlich mitzuteilen, der es vor der 2. Lesung dem Obersten Rat vorträgt. In der 2. Lesung wird endgültig über den Vorschlag entschieden, wobei der Oberste Rat nicht an das Ergebnis der Umfrage gebunden ist.

Für die Berufungen in den Obersten Rat werden die Stimmen mündlich und nacheinander abgegeben. Als letzte stimmen der Lt.°.Gr.°.Kdr.°. und dann der Gr.°.Kdr.°.. Eine einzige ablehnende Stimme weist den Vorschlag ab, wenn sie vor dem Obersten Rat begründet und die Begründung von den anderen aktiven Mitgliedern durch Beschluß als stichhaltig anerkannt wird.

Bei mehr als einer Gegenstimme ist der Vorschlag abgelehnt und kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht wiederholt werden.

Über jede Sitzung wird von dem Gen.°.Gr.°.Kanzler ein Protokoll verfaßt und allen aktiven Mitgliedern zugestellt.

1.42 Das Beamtenkollegium

An der Spitze des Obersten Rates und des gesamten AASR steht das Beamtenkollegium mit folgenden Ämtern:

1. Sehr Mächtiger Souveräner Groß-Kommandeur
(S.°.M.°.Souv.°.Gr.°.Kdr.°.)
2. Mächtiger Souveräner Leutnant-Groß-Kommandeur
(M.°.Souv.°.Lt.°.Gr.°.Kdr.°.)
3. General-Groß-Kanzler und Siegelbewahrer
(Gen.°.Gr.°.Kanzler und Siegelbewahrer)
4. General-Groß-Sekretär
(Gen.°.Gr.°.Sekretär)
5. General-Groß-Schatzmeister
(Gen.°.Gr.°.Schatzmeister)
6. General-Groß-Redner
(Gen.°.Gr.°.Redner)

7. General-Groß-Zeremonienmeister
(Gen.°.Gr.°.Zeremonienmeister)
8. General-Groß-Experte
(Gen.°.Gr.°.Experte)
9. General-Groß-Kapitän der Wachen
(Gen.°.Gr.°.Kapitän der Wachen)

Das Beamtenkollegium wird vom Obersten Rat aus dem Kreis seiner aktiven Mitglieder für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperioden im AASR haben eine Dauer von 3 Jahren. Ihre Zählung beginnt mit der Gründung des Obersten Rates am 31. 10. 1968.

Die Amtszeit endet durch

1. Amtsniederlegung,
2. Beschluß des Obersten Rates,
3. Verlust der aktiven Mitgliedschaft im Obersten Rat,
4. Vollendung des 70. Lebensjahres (s.Anm.)

Frei werdende Ämter sind bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Obersten Rates für den Rest der Amtsperiode neu zu besetzen.

Die Mitglieder des Beamtenkollegiums dürfen hinter ihrer Unterschrift die Zahl 33 im flammenden Dreieck führen.

Der Groß-Kommandeur ist die höchste Autorität des AASR. Er führt den Vorsitz im Obersten Rat und leitet die Geschäfte des AASR im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Obersten Rates. Er beruft die Sitzungen des Obersten Rates, des Hohen Rates und der Atelier-Präsidenten ein und setzt die Arbeiten im 33. Grad fest. Er ist berechtigt, alle Veranstaltungen des AASR zu leiten. Die Leitung ist ihm von dem jeweiligen Atelierpräsidenten oder Vorsitzenden anzutragen. Er hat das Recht, in alle den AASR betreffenden Unterlagen und Bücher Einsicht zu nehmen.

Aus dem Amt scheidende Gr.°.Kdre.°. tragen den Titel "Alt-Groß-Kommandeur".

Anmerkung: Die Gründungsmitglieder, welche die Altersgrenze erreicht haben, geben aus Eigenem bekannt, wenn sie keine Verantwortung mehr für ihre Aktivität übernehmen können und daher um Emeritierung ersuchen.

Der Gr.°.Kdr.°. und die Alt-Gr.°.Kdre.°. dürfen vor ihrer Unterschrift das dreigestrichene Kreuz setzen.

Der Leutnant-Groß-Kommandeur vertritt den Gr.°.Kdr.°. in dessen Auftrag und im Falle der Verhinderung. Bei der Unterzeichnung amtlicher Schriftstücke in Vertretung des Gr.°.Kdrs.°. ist seiner Amtsbezeichnung hinzuzufügen: "i.V. des S.°.M.°.Souv.°.Gr.°.Kdrs.°."

Dem Gen.°.Gr.°.Kanzler und Siegelbewahrer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Obersten Rates in dessen Hoheitsgebiet. Er führt die Verzeichnisse der Mitglieder und Ateliers und das Generalregister des AASR. Er vollzieht oder überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Obersten Rates und fertigt die Pässe und Patente aus. Er berichtet dem Obersten Rat bei jeder Sitzung über die wichtigen Ereignisse in seinem Amtsreich und führt das Protokoll der Sitzungen des Obersten Rates. Er informiert die Bruderschaft durch Herausgabe der Atelierpräsidentenbriefe. Alle amtlichen Schriftstücke des Obersten Rates müssen von ihm unterzeichnet sein, soweit sie die inneren Angelegenheiten des AASR betreffen.

Der Gen.°.Gr.°.Sekretär erledigt den gesamten Schriftverkehr mit dem Ausland und den Groß-Repräsentanten. Er führt Verzeichnisse über die Obersten Räte und die beiderseitigen Groß-Repräsentanten. Er informiert die anderen Obersten Räte über personelle Veränderungen beim Obersten Rat und berichtet dem Obersten Rat bei jeder Sitzung über Veränderungen und wesentliche Vorkommnisse im Ausland. Alle amtlichen Schriftstücke des Obersten Rates müssen von ihm unterzeichnet sein, soweit sie die äußeren Angelegenheiten des AASR betreffen.

Der Gen.°.Gr.°.Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Obersten Rates. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und informiert den Obersten Rat in jeder Sitzung durch einen Rechenschaftsbericht und einmal im Jahr durch Vorlage einer Bilanz. Er erledigt oder überwacht die Durchführung aller Beschlüsse des Obersten Rates, die sein Ressort betreffen. Er hat seine Unterlagen und Bücher den gewählten Rechnungsprüfern und dem Gr.°.Kdr.°. und dem Lt.°.Gr.°.Kdr.°. auf Verlangen zur Prüfung und Einsichtnahme vorzulegen.

Dem Gen.°.Gr.°.Redner obliegt die Gestaltung des geistigen Lebens im AASR. Er sorgt für die Vorträge und Zeichnungen bei allen Veranstaltungen des Obersten Rates und des Hohen Rates und für die Auswertung des vorliegenden in- und ausländischen maurerischen Schrifttums. Er überprüft den Inhalt der Rituale und deren Kommentare auf die Übereinstimmung mit dem Lehrgebäude des AASR und veranlaßt erforderliche Änderungen.

Der Gen.°.Gr.°.Zeremonienmeister überwacht die Einhaltung und den Gebrauch der vom Obersten Rat genehmigten Rituale. Er besorgt und überwacht deren Verteilung an die Ateliers und ist zuständig für alle Fragen der Tempeleinrichtung.

Der Gen.°.Gr.°.Experte unterstützt den Gen.°.Gr.°.Zeremonienmeister bei Erfüllung seiner Aufgaben und bekleidet im 33. Grad das Amt des vorbereitenden Bruders.

Dem Gen.°.Gr.°.Kapitän der Wachen obliegt die Überwachung der Ordnung und Einhaltung der Konstitution und der sonstigen Gesetze und Vorschriften des Obersten Rates.

1.43 Bezirks-Inspektorate

Der Oberste Rat kann sein Hoheitsgebiet in Inspektorate gliedern, für die jeweils ein aktives Mitglied des Obersten Rates als Bezirks-Inspekteur zuständig ist. Der Bezirks-Inspekteur muß seinen Wohnsitz im Inspektorat haben.

Er vertritt die Ateliers seines Inspektorats beim Obersten Rat und den Obersten Rat bei diesen Ateliers. Er ist zu allen Veranstaltungen seiner Ateliers einzuladen. Der amtliche Schriftverkehr zwischen den Mitgliedern und Ateliers des Inspektorates und dem Obersten Rat geht über den Bezirks-Inspekteur oder wird ihm in Kopien zur Kenntnis gebracht. Der Bezirks-Inspekteur kann Zusammenkünfte der Atelierpräsidenten und der Mitglieder des Hohen Rates seines Inspektorates einberufen und abhalten.

Für die Wahl der Bezirks-Inspektoren gelten die Vorschriften für das Beamtenkollegium.

1.44 Aktive Mitglieder mit besonderem Auftrag

Der Oberste Rat kann aktiven Mitgliedern die Durchführung bestimmter Aufgaben durch Beschluß übertragen. Wenn nicht anders festgelegt, gilt der Auftrag für die Dauer der laufenden Amtsperiode.

Es müssen benannt werden:
zwei Rechnungsprüfer.

Die Mitglieder mit besonderem Auftrag sind an die Weisungen des Obersten Rates gebunden und diesem verantwortlich. Sie haben über ihre Tätigkeit laufend zu berichten.

1.45 Arbeitsausschuß

Zum Zweck der gegenseitigen Beratung und zur Durchführung der Beschlüsse des Obersten Rates bilden der Gr.°.Kdr.°, der Lt.°.Gr.°.Kdr.°, der Gen.°.Gr.°.Kanzler, der Gen.°.Gr.°.Sekretär und der Gen.°.Gr.°.Schatzmeister einen Arbeitsausschuß.

Der Arbeitsausschuß wird vom Gr.°.Kdr.° bei besonderem Anlaß einberufen. Zu den Sitzungen lädt der Gen.°.Gr.°.Kanzler wenigstens 14 Tage vor dem Sitzungstermin ein. Er führt über die Zusammenkunft ein Protokoll, das allen Mitgliedern zugestellt wird.

1.46 Oberstes Gericht des AASR

Die Gerichtsbarkeit im AASR wird in letzter Instanz durch das Oberste Gericht ausgeübt. Seine Mitglieder werden vom Obersten Rat gewählt und eingesetzt.

Näheres bestimmt die Gerichtsordnung.

1.47 Groß-Repräsentanten

Als Ausdruck der Verbundenheit tauscht der Oberste Rat mit den Obersten Räten, zu denen er in einem Anerkennungsverhältnis steht, Groß-Repräsentanten aus.

Nur Gen.°.Groß-Inspektoren des 33. Grades können als Groß-Repräsentanten nominiert werden.

Sie sollen die Verhältnisse des von ihnen vertretenen Landes hinreichend kennen und dessen Sprache beherrschen, um die Kontakte mit dem befreundeten Obersten Rat pflegen zu können. Vor Entscheidungen, die den anderen Obersten Rat betreffen, ist die Stellungnahme des Groß-Repräsentanten einzuholen und dem Obersten Rat bekanntzugeben.

1.5 Veröffentlichungen

Atelierpräsidentenbriefe

Die Mitteilungen an die Ateliers über interne Angelegenheiten, Beschlüsse des Obersten Rates, Empfehlungen u. a. erfolgen durch die "Atelierpräsidentenbriefe". Beschlüsse des Obersten Rates werden mit der Verkündung in den Atelierpräsidentenbriefen allgemein verbindlich.

Herausgeber ist der Gen.°.Gr.°.Kanzler.

Empfänger sind die Atelierpräsidenten, ihre Sekretäre und die Mitglieder des Hohen Rates.

1.6 Besondere Umstände

1.61 Einschläferung

Wird aufgrund besonderer Umstände die maurerische Arbeit des Obersten Rates unmöglich gemacht, kann dieser durch Beschluß eingeschläfert werden.

In diesem Falle ruhen alle Arbeiten in sämtlichen Ateliers bis zur Wiedererweckung.

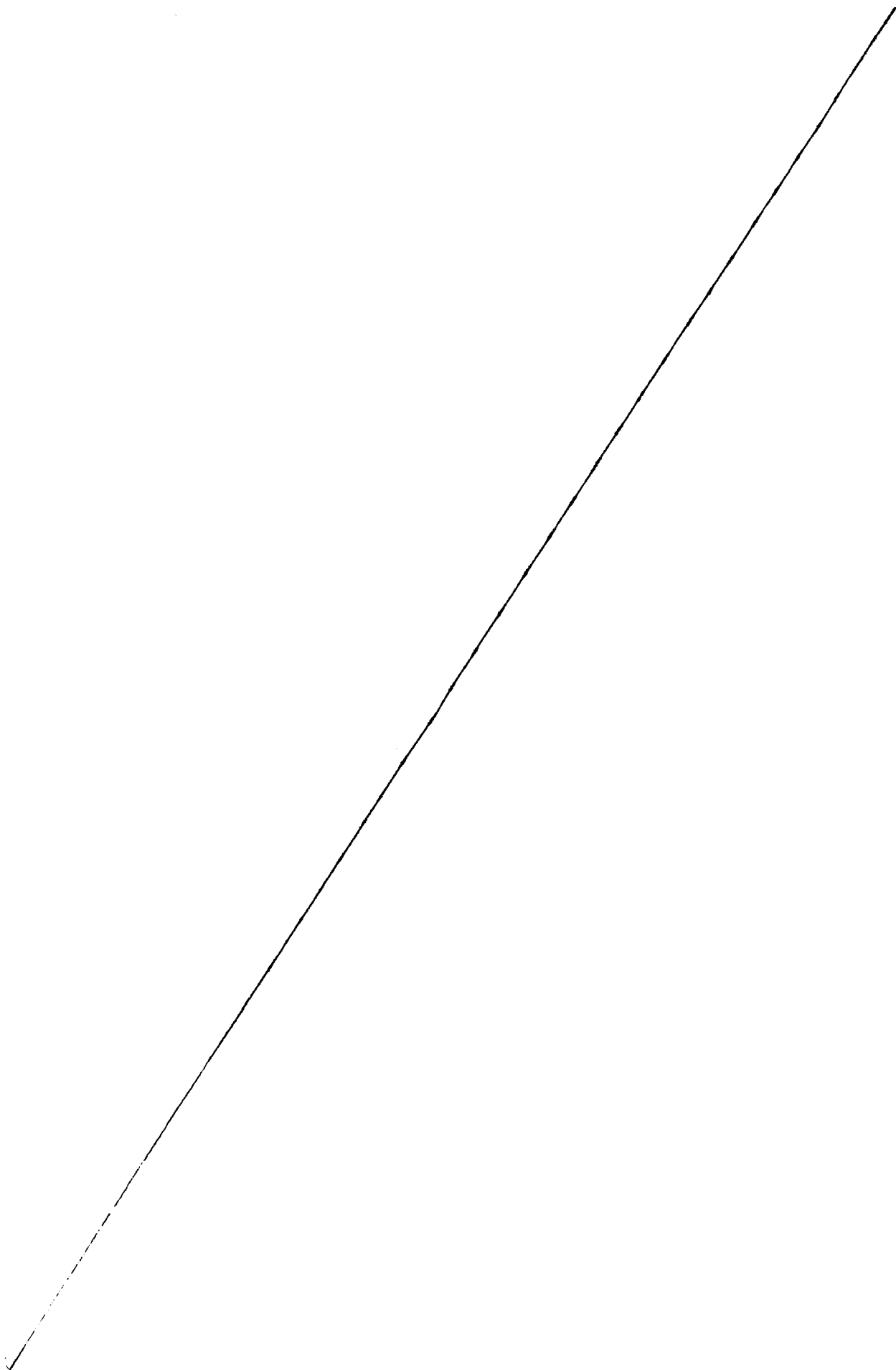
1.62 Wiedererweckung

Wenn die maurerische Arbeit wieder möglich ist, muß der Oberste Rat unverzüglich wieder erweckt werden. Ist die Mindestzahl von 9 aktiven Mitgliedern inzwischen unterschritten, so ist die erforderliche Anzahl von Gen.°.Inspektoren zu berufen und dann der Oberste Rat wiederzuerwecken.

1.63 Neubildung

Fallen sämtliche aktiven Mitglieder des Obersten Rates durch Tod oder sonstige Umstände aus oder werden sie an der Ausübung ihrer Aufgaben gewaltsam verhindert, werden die Gen.°.Gr.°.Inspektoren des 33. und letzten Grades die Repräsentanten des AASR. Sämtliche Rechte und Vollmachten gehen auf diese über. Sie sind dann verpflichtet, ohne Verzug aus ihren Reihen mindestens 9 Mitglieder zu wählen, die sich unverzüglich als Oberster Rat zu konstituieren haben und den Obersten Rat weiterführen.

Wenn nur ein Gen.°.Gr.°.Inspektor überlebt, gehen alle Rechte und Vollmachten auf diesen über. Er ist kraft seines Amtes die höchste Autorität des AASR. Ihm obliegt die unveräußerliche Pflicht, die Mitglieder des neuen Obersten Rates zu bestellen. Dazu verleiht er dem Bruder, den er für den würdigsten hält, den 33. Grad. Diese beiden zusammen erheben einen dritten, diese zusammen einen weiteren Br.°. und in der gleichen Weise bis zur Anzahl von mindestens 9 Mitgliedern. Diese konstituieren sich als Oberster Rat, auf den alle Rechte und Vollmachten des Obersten Rates übergehen.



2. DER ALTE UND ANGENOMMENE SCHOTTISCHE RITUS

2.1 Gliederung

Der AASR hat ein historisch überliefertes System von 33 Graden, das in folgenden Abteilungen bearbeitet wird.:

1. Symbolische Loge

- 1. Grad: Lehrling
- 2. Grad: Geselle
- 3. Grad: Meister

2. Perfektionsloge

- 4. Grad: Geheimer Meister
- 5. Grad: Vollkommener Meister
- 6. Grad: Geheimer Sekretär
- 7. Grad: Vorsteher und Richter
- 8. Grad: Intendant der Gebäude
- 9. Grad: Auserwählter Meister der Neun
- 10. Grad: Erlauchter Auserwählter der Fünfzehn
- 11. Grad: Erhabener Auserwählter Ritter
- 12. Grad: Großmeister-Architekt
- 13. Grad: Royal Arch (Königliches Gewölbe)
- 14. Grad: Großer Auserwählter Vollkommener und Erhabener Maurer

3. Souveränes Kapitel

- 15. Grad: Ritter des Ostens oder des Schwertes
- 16. Grad: Prinz von Jerusalem
- 17. Grad: Ritter von Osten und Westen
- 18. Grad: Ritter vom Rosenkranz

4. Erhabener Areopag

- 19. Grad: Hoher Priester oder Erhabener Schotte
- 20. Grad: Ehrwürdiger Großmeister aller symbolischen Logen
- 21. Grad: Noachite oder Preußischer Ritter
- 22. Grad: Ritter der Königlichen Axt oder Prinz von Libanon
- 23. Grad: Chef des Tabernakels

- 24. Grad: Fürst des Tabernakels
- 25. Grad: Ritter der Ehernen Schlange
- 26. Grad: Schottischer Trinitarier oder
Fürst der Grade
- 27. Grad: Souveräner Kommandeur des Tempels
- 28. Grad: Sonnenritter
- 29. Grad: Großer Schottischer Ritter
des Heiligen Andreas
- 30. Grad: Ritter Kadosch oder Ritter des Weißen
und Schwarzen Adlers

- 5. Erhabenes Konsistorium
 - 31. Grad: Groß-Richter
 - 32. Grad: Erhabener Prinz des Königlichen
Geheimnisses

- 6. Hoher Rat
 - 33. Grad: Souveräner General-Groß-Inspektor

Das rituelle Lehrgebäude des AASR endet mit dem 32. Grad.
Der 33. und letzte Grad wird nur für besondere Aufgaben
und Leistungen verliehen.

Die höheren Grade berechtigen zu keiner Jurisdiktion über
die niedrigeren Grade.

In Deutschland, den Niederlanden und Österreich werden zur
Zeit folgende Grade in den Ateliers rituell bearbeitet:

- 1. in den Perfektionslogen
 - der 4. Grad der Geheimen Meister
 - der 8. Grad der Intendant der Gebäude
 - der 14. Grad der Großen Auserwählten Vollkommenen
und Erhabenen Maurer

- 2. in den Souveränen Kapiteln
 - der 18. Grad der Ritter vom Rosenkranz

- 3. in den Erhabenen Areopagen
 - der 30. Grad der Ritter Kadosch

4. in den Erhabenen Konsistorien
 der 31. Grad der Groß-Richter
 der 32. Grad des Erhabenen Prinzen des
 Königlich-Geheimnisses
5. im Hohen Rat
 der 33. Grad der Souveränen General-Groß-Inspektoren

Die Ateliers können nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit und mit Placet des Obersten Rates Grade erteilen.

Die anderen Grade werden als Zwischengrade nur historisch verliehen. Den Ateliers steht jedoch das Recht zu, auch diese Grade nach Genehmigung durch den Obersten Rat rituell zu bearbeiten.

Der Oberste Rat hat das Recht, in allen Graden zu arbeiten und alle Grade zu erteilen.

2.2 Hoher Rat

Der Oberste Rat bildet aus allen Gen.°.Gr.°.Inspektoren des 33. Grades einen Hohen Rat, der ihn bei der Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben unterstützt.

2.21 Zusammenkünfte

Der Hohe Rat soll mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung und einer Arbeit im 33. Grad zusammentreten.

Die Zusammenkünfte werden vom Gr.°.Kdr.°. einberufen und geleitet.

Bei den Arbeiten des 33. Grades amtieren die Beamten des Obersten Rates.

2.22 Mitglieder

Der Hohe Rat besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. emeritierten Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Die Zahl der aktiven Mitglieder darf 99 nicht übersteigen.

Die Mitglieder werden durch den Obersten Rat berufen. Zum Vorschlag für die Berufung sind nur die aktiven Mitglieder des Obersten Rates berechtigt. Der Kandidat muß bereit und in der Lage sein, regelmäßig an den Zusammenkünften des Hohen Rates teilzunehmen und Aufgaben zu übernehmen.

2.23 Aktive Mitglieder

In den 33. Grad werden erhoben

1. Mitglieder des Obersten Gerichtes des AASR
2. Groß-Repräsentanten befreundeter Oberster Räte
3. Mitglieder von Fachausschüssen des Obersten Rates
4. Schwestern und Brüder mit einem besonderen Auftrag des Obersten Rates
5. Kandidaten für die Ergänzung des Obersten Rates

Die Aufnahme in den Hohen Rat erfolgt in einer Arbeit im 33. Grad.

Die Inhaber des 33. Grades führen den Titel "General-Groß-Inspektor". Sie haben das Vorrecht, den Ring des Ritus zu tragen, vor ihre Unterschrift das eingestrichene Kreuz und dahinter die Zahl 33 zu setzen und bei Veröffentlichungen hinter ihren Namen die Buchstaben "SR" zu führen. Sie haben den Auftrag und die Pflicht, die anderen Mitglieder zu unterstützen und zu unterweisen, sowie die Gesetzmäßigkeit der Arbeiten jeden Grades zu überwachen. Gen.°.Gr.°.Inspektoren können nur vor dem Obersten Gericht angeklagt werden. Beschwerden über Gen.°.Gr.°.Inspektoren sind unmittelbar an den Obersten Rat zu richten.

Kein Gen.°.Gr.°.Inspektor kann ohne Vollmacht des Obersten Rates ein Amt oder einen Grad verleihen oder Urkunden und Patente ausfertigen.

2.24 Emeritierte Mitglieder

Aktive Gen.°.Gr.°.Inspektoren, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder zur aktiven Mitarbeit im Hohen Rat nicht mehr in der Lage sind, können auf eigenem Antrag oder durch Beschluß des Obersten Rates zu "Emeritierten Gen.°.Gr.°.Inspektoren" ernannt werden.

Sie sind ihrer Pflichten und des Stimmrechtes im Hohen Rat entbunden. Alle übrigen Rechte bleiben unberührt.

Auf Antrag eines aktiven Mitglieds des Obersten Rates ist die Reaktivierung durch Beschluß möglich, wenn die Voraussetzungen für die Emeritierung entfallen.

2.25 Ehrenmitglieder

Der Oberste Rat kann Freimaurer, die sich um die Idee der Freimaurerei oder des Ritus besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Hohen Rates wählen. Nur aktive Mitglieder des Obersten Rates haben hierzu das Vorschlagsrecht.

Ehrenmitglieder können an den Sitzungen des Hohen Rates teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

Die Ehrenmitgliedschaft kann widerrufen werden.

2.3 Atelierpräsidenten-Versammlung (APV)

In jedem Jahr findet eine Atelierpräsidenten-Versammlung statt, bei der jedes Atelier durch seinen Präsidenten oder ein von ihm zur Teilnahme ermächtigtes Mitglied seines Beamten-Kollegiums vertreten sein muß.

Auf Verlangen von einem Drittel der Atelierpräsidenten muß innerhalb von 8 Wochen eine Atelierpräsidenten-Versammlung einberufen werden.

Die Versammlungen werden mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Gr.'.Kdr.'. einberufen.

Über die Versammlung führt der jüngste der letzternannten Atelierpräsidenten Protokoll, das vom Gr.'.Kdr.'. genehmigt und allen Atelierpräsidenten zugestellt wird.

Jeder anwesende Atelierpräsident oder sein Vertreter hat eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar. Schriftliche Stellungnahmen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sind vor einer Abstimmung der Versammlung bekanntzugeben.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Ateliers vertreten ist.

Die Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefaßt.

Die Atelierpräsidenten-Versammlung hat das Recht, dem Obersten Rat Vorschläge zu unterbreiten und Beschlüsse des Obersten Rates, die nach der letzten Atelierpräsidenten-Versammlung gefaßt worden sind, einmalig auszusetzen und zur erneuten Beschlußfassung an den Obersten Rat zu verweisen. Beschlüsse über personelle und rituelle Angelegenheiten sind von diesem Recht ausgeschlossen.

3. DIE ATELIERS

3.1 Voraussetzungen und Aufgaben

Die Ateliers sind die Arbeitsstätten des AASR. Um tätig werden zu können, müssen sie gerecht und vollkommen sein. Sie sind gerecht, wenn sie ein gültiges Patent des Obersten Rates besitzen und damit dessen Jurisdiktion unterstehen. Sie sind vollkommen, wenn wenigstens 9 Schwestern und Brüder des entsprechenden Grades Mitglied sind und die Voraussetzungen für diese ordnungsgemäße Arbeit des Ateliers gegeben ist.

Schottische Ateliers im Hoheitsgebiet des Obersten Rates, die nicht oder nicht mehr dessen Jurisdiktion unterstehen, sind irregulär und stehen außerhalb maurerischen Gesetzes.

Die Ateliers haben die allgemeine Aufgabe, das Ideengut des AASR zu pflegen, zu verbreiten und wirksam zu machen. Sie haben deshalb alles Erforderliche zu unternehmen, um den Bestand des Ateliers zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke veranstalten sie rituelle und andere Zusammenkünfte, Aufnahmen und Beförderungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit in eigener Verantwortung, jedoch mit Zustimmung des Obersten Rates.

Die Einzugsgebiete werden zwischen den Ateliers untereinander abgegrenzt und vom Obersten Rat bestätigt. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Oberste Rat.

Im Zuständigkeitsbereich eines Ateliers sollen wenigstens arbeiten

bei einer Perfektionsloge	3 Johannislogen
bei einem Souveränen Kapitel	2 Perfektionslogen
bei einem Erhabenen Aeropag	2 Souveräne Kapitel
bei einem Erhabenen Konsistorium	2 Erhabene Aeropage

Die Ateliers haben das Recht und die Aufgabe:

1. Arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit abzuhalten
2. Zusammenkünfte in eigener Verantwortung zu veranstalten
3. nach Erteilung des Placets durch den Obersten Rat
 - a. Mitglieder aufzunehmen und zu entlassen
 - b. Beförderungen in die ihnen zugeordneten Grade durchzuführen
4. ihr Beamtenskollegium zu wählen
5. den Schutz des Obersten Rates für das Atelier und seine Mitglieder in allen maurerischen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen
6. Anträge an den Obersten Rat und die Atelierpräsidenten-Versammlung zu stellen und durch den Atelierpräsidenten oder dessen Bevollmächtigten dort vertreten zu lassen
7. die Höhe der Beiträge und Gebühren ihrer Mitglieder an das Atelier festzusetzen.

Die Ateliers sind verpflichtet

1. nach dieser Konstitution zu arbeiten
2. kein Mitglied ohne Placet des Obersten Rates auf- oder anzunehmen, zu befördern oder zu entlassen und alle personelle Veränderungen umgehend dem Obersten Rat anzuzeigen
3. die erforderlichen Wahlen für das Beamtenskollegium termingerecht durchzuführen und das Ergebnis dem Obersten Rat bekanntzugeben
4. bei allen Arbeiten nur die Rituale zu benutzen, die vom Obersten Rat genehmigt sind
5. die auf den Obersten Rat entfallenden Beiträge und Gebühren ordnungs- und termingemäß abzuführen
6. alljährlich am 1. 7. dem Obersten Rat einen schriftlichen Jahresbericht zu erteilen über den Mitgliederstand und die stattgefundenen Veränderungen während des Jahres, die Besetzung des Beamtenskollegiums, die durchgeführten Arbeiten und Zusammenkünfte und die besonderen maurerischen Ereignisse im Atelier und in ihrem Einzugsgebiet
7. ihre Mitglieder über alle Mitteilungen des Obersten Rates und die Ereignisse im AASR zu unterrichten.

Für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der Ateliers haften die Ateliers und deren Mitglieder selbständig. Erstattungsansprüche an den Obersten Rat sind ausgeschlossen.

Wird von einem Atelier ein vermögensrechtlicher Verein als Vermögensträger gegründet, ist das Placet des Obersten Rates einzuholen und die Satzung vorzulegen. Für bereits bestehende vermögensrechtliche Vereine ist das Placet nachzuholen.

3.2 Gründung von Ateliers

Mindestens 9 Freimaurer des Grades, in dem gearbeitet werden soll, können ein Atelier gründen. Über den Gründungsbeschluß ist ein Protokoll anzufertigen und von allen Gründungsmitgliedern zu unterzeichnen. Der von der Gründungsversammlung zu wählende designierte Präsident reicht dieses Protokoll mit dem Antrag auf Genehmigung unter Angabe der vorgesehenen Beamten an den Obersten Rat.

Vom Tage des Einganges des Antrages beim Obersten Rat bis zur feierlichen Installation oder endgültigen Ablehnung führt das in Gründung befindliche Atelier die Bezeichnung "Präsumtives Atelier" zur Wahrung des Namens und der Matrikel-Nummer. Präsumtive Ateliers können keine Arbeiten abhalten und keine Beförderungen vornehmen.

Im Falle einer Genehmigung fertigt der Oberste Rat das Gründungsdiplom aus. Mit der feierlichen Installation durch ein aktives Mitglied des Obersten Rates wird das Atelier unter den Schutz des Obersten Rates gestellt. Es wird damit ein gerechtes und vollkommenes Atelier des AASR. Die Gründung und Aufnahme des Ateliers unter die Jurisdiktion des Obersten Rates wird allen Obersten Räten mitgeteilt.

3.3 Ruhende Ateliers

Ein Atelier, das aufgrund besonderer Umstände länger als ein Jahr seine maurerische Arbeit eingestellt hat, kann auf Antrag und durch Beschluß des Obersten Rates als "ruhendes Atelier" erklärt werden. Die Gründe, die zur

Inaktivität geführt haben, sollen innerhalb eines Jahres nach diesem Beschluß beseitigt sein. Andernfalls kann der Oberste Rat die Streichung beschließen.

Inaktive Ateliers können keine rituellen Arbeiten abhalten und keine Beförderungen vornehmen. Sie behalten jedoch bis zur Reaktivierung oder Streichung ihren Namen und ihre Matrikel-Nummer.

Die Reaktivierung eines Ateliers ist durch Beschluß des Obersten Rates festzustellen.

3.4 Ausscheiden eines Ateliers

Ein Atelier scheidet aus der Jurisdiktion des Obersten Rates aus

1. wenn es sich außerhalb der Konstitution des Obersten Rates stellt
2. durch Auflösungsbeschluß des Ateliers mit Placet des Obersten Rates
3. durch Streichung seitens des Obersten Rates.

Das Atelier und seine Mitglieder haben sämtliche den AASR betreffende Unterlagen und Gegenstände umgehend und kostenlos an den Obersten Rat herauszugeben.

Scheidet ein Atelier aus der Jurisdiktion des Obersten Rates aus, ist es ihm und seinen Mitgliedern untersagt, den Namen fortzuführen. Das Ausscheiden von Ateliers aus der Jurisdiktion des Obersten Rates ist allen anderen Obersten Räten unverzüglich mitzuteilen.

Der maurerische Verkehr mit einem ausgeschiedenen Atelier oder dessen Mitgliedern ist allen Mitgliedern des Ritus untersagt.

3.5 Mitgliedschaft

3.51 Voraussetzungen

Mitglied eines Ateliers kann nur sein, wer den entsprechenden Grad besitzt, ordnungsgemäß auf- oder angenommen wurde und

dessen Mitgliedschaft noch nicht erloschen ist.

Es ist zu unterscheiden zwischen

1. aktiven Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. beurlaubten Mitgliedern
4. emeritierten Mitgliedern
5. helfenden Mitgliedern

Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließen die aktiven Mitglieder des Ateliers. Der Beschluß muß zur Rechtswirksamkeit und vor seiner Durchführung durch den Obersten Rat genehmigt werden.

Mit der Aufnahme ist gleichzeitig die Erhebung in den Grad verbunden, in dem das Atelier arbeitet.

Mitglieder, die den entsprechenden Grad besitzen und ihren Wohnsitz in das Einzugsgebiet eines Ateliers verlegen, werden auf Zuweisung des Obersten Rates angenommen.

3.52 Aktive Mitglieder

Alle rechtmäßig auf-oder angenommenen Mitglieder sind aktive Mitglieder des Ateliers. Abweichungen müssen vom Atelier beschlossen werden.

Die Zahl der aktiven Mitglieder eines Ateliers soll 66 nicht übersteigen.

Nur die aktiven Mitglieder haben Stimmrecht und können in ein Amt gewählt werden.

Alle aktiven Mitglieder sollen im Einzugsgebiet des Ateliers wohnen.

Sie haben die Pflicht, an den Arbeiten und Zusammenkünften des Ateliers teilzunehmen.

Nehmen sie ohne ausreichende Entschuldigung während eines Maurerjahres an keiner Veranstaltung teil, so muß der Atelierpräsident Beurlaubung, Emeritierung oder Streichung beantragen.

3.53 Ehrenmitglieder

Jedes Atelier hat das Recht, Mitglieder des AASR, die dem Obersten Rat unterstehen und den entsprechenden Grad besitzen, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Sollen Mitglieder des AASR, die anderen Obersten Räten unterstehen, zu Ehrenmitgliedern eines Ateliers ernannt werden, so ist hierfür das Placet des Obersten Rates erforderlich.

3.54 Beurlaubte Mitglieder

Mitglieder, die durch Abwesenheit oder sonstige Gründe an der aktiven Mitarbeit im Atelier vorübergehend gehindert sind, können auf Antrag für höchstens 2 Jahre beurlaubt werden.

Die Beurlaubung und deren vorzeitige Beendigung muß durch einen Beschluß des Ateliers festgestellt werden.

Beurlaubte Mitglieder sind von der Pflicht zur Mitarbeit entbunden, sie haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden. Ihre sonstigen Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

3.55 Emeritierte Mitglieder

Wer infolge Alters, Krankheit, ständiger Abwesenheit oder sonstiger Gründe für längere Zeit oder dauernd an der Teilnahme an den Veranstaltungen eines Ateliers verhindert ist, kann auf Antrag emeritiert werden.

Die Emeritierung wird durch Beschluß des Ateliers festgestellt und kann wieder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Emeritierung entfallen sind.

Emeritierte Mitglieder sind von der Pflicht zur Teilnahme an den Arbeiten befreit. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden. Im übrigen bleiben ihre Rechte und Pflichten unberührt.

Das Atelier kann emeritierte Mitglieder von dem Anteil der Beiträge befreien, der dem Atelier zusteht. Die Beitragspflicht des Ateliers an den Obersten Rat bleibt davon unberührt.

3.56 Helfende Mitglieder

Jedes Atelier hat das Recht, eine angemessene Zahl von helfenden Mitgliedern aufzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Die helfenden Mitglieder können an den Arbeiten ihrer Grade teilnehmen und durch Beschluß des Ateliers aktive Mitglieder werden.

Für die Aufnahme und Beförderung helfender Mitglieder gilt das übliche Verfahren. Von Beförderungsarbeiten, Gebühren und Beiträgen sind sie befreit. Die Beitragspflicht des Ateliers an den Obersten Rat bleibt davon unberührt.

Bei den Anträgen an den Obersten Rat auf Erteilung des Placets muß auf den besonderen Status hingewiesen und eine spätere Umwandlung mitgeteilt werden.

3.6 Ausscheiden aus dem Atelier

Die Mitgliedschaft in einem Atelier erlischt durch

1. Ummeldung in ein anderes Atelier bei Änderungen des Wohnsitzes
2. Austritt durch Erklärung des Mitgliedes
3. Streichung auf Antrag des Atelierpräsidenten im Einvernehmen mit seinen Beamten
4. Ausschluß durch ein Urteil des Obersten Gerichtes oder eines Ehrengerichtes
5. Tod.

Austrittserklärungen, Streichungsanträge und Ausschlußurteile müssen den Mitgliedern des Ateliers bekanntgegeben werden.

Die Genehmigung eines Austrittes kann nur verweigert werden, wenn gleichzeitig ein Ehrengerichtsverfahren mit dem

Antrag auf Ausschluß beantragt wird.

Ist ein Mitglied trotz wiederholter Aufforderung mit den Gebühren und Beiträgen ein Jahr im Rückstand und bleibt es den Veranstaltungen fern, oder hat es seine Mitgliedschaft in der Symbolischen Freimaurerei verloren, muß seine Streichung beantragt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit der Erteilung des Placets durch den Obersten Rat.

Das ausscheidende Mitglied hat sämtliche den AASR betreffenden Unterlagen und Gegenstände umgehend und kostenlos an den Obersten Rat herauszugeben. Das zuständige Atelier haftet für die Erfüllung.

3.7 Beiträge und Gebühren

Jedes Mitglied des AASR ist verpflichtet, an den Obersten Rat und an das Atelier während der Dauer seiner Mitgliedschaft laufende Beiträge und für die Beförderungen Gebühren zu zahlen. Oberster Rat und Ateliers bestimmen die Höhe der an sie zu leistenden Zahlungen jeweils selbst.

Die Zahlungen werden vom Atelier vereinnahmt, das dann die Anteile des Obersten Rates an diesen überweist.

Versäumt ein Atelier die Mitteilung an den Obersten Rat über die Beendigung einer Mitgliedschaft, so bleibt die Zahlungspflicht des Ateliers dem Obersten Rat gegenüber bestehen, bis das Versäumnis aufgehoben und das Placet erteilt ist.

Beantragt ein Atelier das Placet für eine Beförderung, so ist die dafür festgesetzte Gebühr an den Obersten Rat zu zahlen, auch wenn die Beförderung aus irgendwelchen Gründen nicht durchgeführt wird.

3.8 Gliederung der Ateliers

Die aktiven Mitglieder des Ateliers wählen aus ihren Reihen ein Beamten-Kollegium, dem die Geschäftsführung des Ateliers und die Durchführung der Arbeiten obliegt.

An der Spitze des Beamten-Kollegiums und des Ateliers steht der Atelierpräsident, der den 32. Grad besitzen soll. Er muß durch ein Placet des Obersten Rates bestätigt werden. Er soll nicht gleichzeitig Präsident eines anderen Ateliers oder M.'.v.'.St.'. einer Johannisloge sein. Wird er aufgrund besonderer Umstände in ein solches Amt gewählt, ist das vorliegende Placet zu erneuern und die weitere Wahl zu begründen.

Der Atelierpräsident ist zur Amtsführung erst nach Vorliegen des Placets und die Einsetzung durch ein bevollmächtigtes Mitglied des Obersten Rates ermächtigt.

Der Atelierpräsident hat das Recht, Angelegenheiten seines Ateliers vor dem Obersten Rat direkt zu vertreten.

In der Zeit zwischen Wahl und Einsetzung kann er das Amt kommissarisch ausüben.

Der Atelierpräsident ist der Leiter seines Ateliers. Er ist der Vertreter des Ateliers gegenüber dem Obersten Rat und diesem in allen Angelegenheiten seiner Amtsführung, für die Beachtung der Konstitution und der Gesetze des Ritus sowie für die Bekanntgabe und Durchführung der Beschlüsse des Obersten Rates verantwortlich.

Der Atelierpräsident ist verpflichtet, Beschlüsse des Obersten Rates binnen eines Monats nach Verkündung in den Atelierpräsidentenbriefen an alle Mitglieder bekanntzugeben. Der Vollzug ist an den Obersten Rat zu berichten.

Dem Atelierpräsidenten stehen die Mitglieder des Beamten-Kollegiums zur Seite. Er hat diese nach seiner Einsetzung zu verpflichten.

Die Beamten-Kollegien umfassen in den verschiedenen Ateliers folgende Ämter:

1. Perfektionsloge (4. - 14. Grad)

Dreimal Mächtiger Meister (Atelierpräsident)

Adoniram (Inspektor)

Sekretär

Schatzmeister

Redner

Zeremonienmeister

Experte

2. Souveränes Kapitel (15. - 18. Grad)

Sehr Weiser Meister (Atelierpräsident)

1. Groß-Aufseher

2. Groß-Aufseher

Kanzler (Sekretär)

Schatzmeister

Prälat (Redner)

Zeremonienmeister

Experte

Kapitän der Wachen

3. Erhabener Areopag (19. - 30. Grad)

Dreimal Mächtiger Groß-Meister (Atelierpräsident)

1. Groß-Aufseher

2. Groß-Aufseher

Groß-Sekretär

Groß-Schatzmeister

Groß-Redner

Groß-Zeremonienmeister

Groß-Experte

Groß-Kapitän der Wachen

4. Erhabenes Konsistorium (32. Grad)

Ehrwürdigster Groß-Meister der Ritter Kadosch (Atelierpräsident)

Groß-Prior

Groß-Präceptor

Groß-Staatsminister (Redner)

Groß-Siegelbewahrer (Sekretär)

Groß-Schatzmeister

Profoß (Zeremonienmeister)

Groß-Experte

Groß-Kapitän der Wachen

Die Ateliers können einzelne Ämter nach Bedarf zusammenlegen. Die Aufgaben der Beamten ergeben sich aus ihrer Amtsbezeichnung und den rituellen Erfordernissen.

Jedes Atelier hat ein Ehrengericht einzusetzen. Sind mehrere Ateliers zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen, bilden sie für diese Gemeinschaft ein Ehrengericht. Das Nähere bestimmt die Gerichtsordnung.

Wählbar sind nur aktive Mitglieder, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das Beamten-Kollegium und die Ehrengerichte werden für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Die Amtsperioden im Geltungsbereich dieser Konstitution zählen einheitlich ab Gründung des Obersten Rates am 31. 10. 1968 und dauern jeweils 3 Jahre.

Die Amtszeit endet durch

1. Amtsniederlegung
2. Beschluß des Ateliers oder des Obersten Rates
3. Vollendung des 70. Lebensjahres
4. Verlust der aktiven Mitgliedschaft im Atelier.

Frei werdende Ämter sind umgehend für den Rest der Amtsperiode neu zu besetzen.

Aus dem Amt scheidende Atelierpräsidenten können vom Atelier zu Ehren-Präsidenten ernannt werden.

3.9 Arbeiten des Ateliers

Jedes Atelier muß während eines Jahres wenigstens eine rituelle Arbeit oder Zusammenkunft abhalten.

Zu den beschlußfassenden Versammlungen müssen alle aktiven Mitglieder des Ateliers unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher eingeladen werden.

Den Vorsitz führt der Atelierpräsident, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter. Er stellt die Beschlußfähigkeit fest und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, kann sie innerhalb einer Frist von einer halben Stunde mit der gleichen Tagesordnung erneut stattfinden. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Sechstel der aktiven Mitglieder anwesend ist.

Beschlossen kann nur werden, was der Sache nach in der Tagesordnung angezeigt ist, oder gegen dessen nachträgliche Aufnahme innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch erfolgt.

Die Willensbildung des Ateliers erfolgt durch Abstimmung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

1. Beschlüssen
2. Wahlen
3. Aufnahmen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, Wahlen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit und Aufnahmen der Einstimmigkeit der anwesenden aktiven Mitglieder.

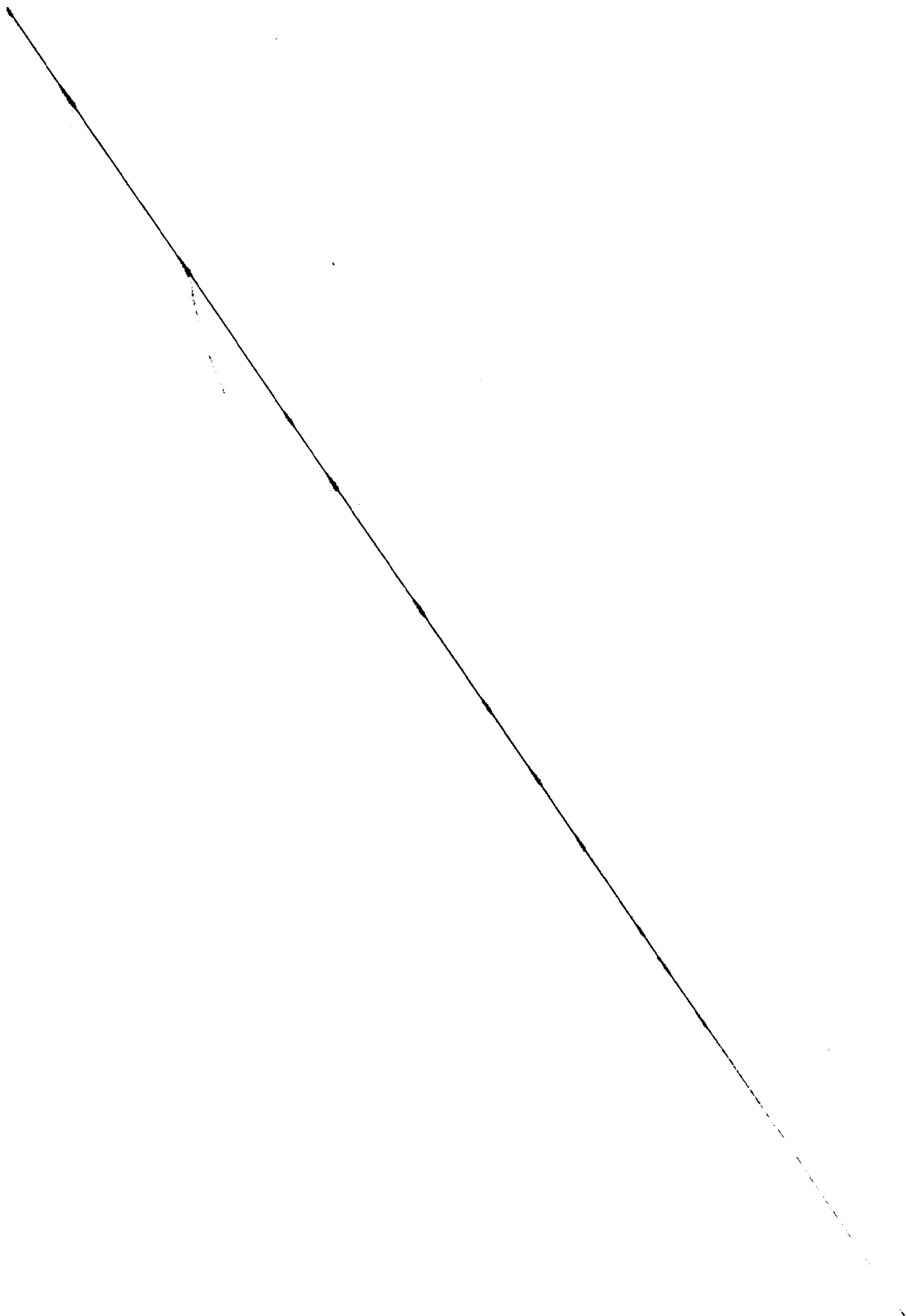
Erreicht ein Vorschlag in der Abstimmung nicht die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit, hat zwischen den beiden Wahlvorschlägen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl stattzufinden. In der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der für einen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen.

Stimmberechtigt sind die anwesenden aktiven Mitglieder des Ateliers. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Abwesende Mitglieder können ihre Meinung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung schriftlich äußern, die vor der Abstimmung verlesen werden muß.

Über Aufnahmen kann mündlich abgestimmt werden. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim oder durch Ballotage erfolgen, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird. Erhebt sich gegen die Aufnahme eine Stimme, so muß sie vor der Versammlung begründet werden, die durch Beschluß über die Begründung entscheidet. Wird die Begründung verweigert, gilt die Gegenstimme als nicht abgegeben. Erkennt die Mehrheit den Einwand als nicht stichhaltig an, so ist der Antrag angenommen. Wird seine Berechtigung von der Mehrheit anerkannt, oder erhebt sich mehr als eine Stimme gegen den Vorschlag, so ist der Antrag abgelehnt und kann nicht vor Ablauf eines Jahres neu gestellt werden.

Die Wahl des Atelierpräsidenten muß schriftlich und geheim durchgeführt werden. Die übrigen Wahlen können durch mündliche Abstimmung erfolgen, wenn keine schriftliche oder geheime Abstimmung gefordert wird.

Über alle Zusammenkünfte ist ein Protokoll zu verfassen und über den Bezirks-Inspekteur dem Obersten Rat zuzustellen.



4. DIE MITGLIEDER DES ALTEN UND ANGENOMMENEN SCHOTTISCHEN RITUS

4.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Nur reguläre Freimaurermeister, die mindestens seit 3 Jahren den 3. Grad besitzen, können in die Hochgrade des AASR aufgenommen werden. Über die Regularität eines Freimaurers entscheidet der Oberste Rat für seine Zwecke.

Über die Aufnahme von Schwestern und Brüdern deutscher, niederländischer und österreichischer Staatsangehörigkeit entscheidet der Oberste Rat direkt. Vor der Entscheidung über die Aufnahme von Schwestern und Brüdern fremder Staatsangehörigkeit muß die Stellungnahme des zuständigen Obersten Rates eingeholt werden.

Jedes Mitglied des Schottischen Ritus muß reguläres Mitglied einer Johannisloge sein. Mit dem Verlust der regulären Mitgliedschaft in der Johannis-Freimaurerei wird auch die Mitgliedschaft im AASR beendet. Wird der Ausgeschiedene erneut Mitglied einer Johannisloge, so erhält er durch Antrag auf Reaktivierung an den Obersten Rat seine Rechte als Mitglied des AASR wieder.

Die aktive Arbeit in den Johannislogen wird den Mitgliedern ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Jedes Mitglied des AASR gehört in jedem Grade, den es besitzt, einem Atelier an. Die Mitgliedschaft in den einzelnen Ateliers richtet sich nach dem Wohnsitz. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Obersten Rates. Bei Änderung des Wohnsitzes ist vom Atelier die Entlassung und die Neuzuweisung an das zuständige Atelier durch den Obersten Rat zu beantragen.

Für die Mitgliedschaft in Ateliers, die nicht der Jurisdiktion des Obersten Rates unterstehen, ist ein Placet des Obersten Rates erforderlich.

Mitglieder anderer regulärer Hochgradsysteme können gleichzeitig Mitglied des AASR sein. Über die Regularität entscheidet der Oberste Rat für seine Zwecke. Bei einer vom Obersten Rat festgestellten Analogie der Grade erfolgt die Aufnahme in den AASR in dem entsprechenden höchsten Grad, die anderen Grade werden historisch erteilt. Beförderungsgebühren werden nur für den höchsten erteilten Grad erhoben.

4.2 Aufnahmen in den AASR

Die Aufnahme in die Hochgrade des AASR erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, der dem Atelierpräsidenten der zuständigen Perfektionsloge mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen zugestellt wird.

Der Atelierpräsident prüft die Unterlagen und läßt, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt sind, in seinem Atelier über die Aufnahme abstimmen. Wird die Aufnahme beschlossen, reicht das Atelier den Antrag über den zuständigen Bezirks-Inspekteur an den Obersten Rat zur Erteilung des Placets.

Wird der Antrag im Atelier abgelehnt, so ist dieser Sachverhalt mit Begründung ebenfalls dem Obersten Rat mitzuteilen.

Erteilt der Oberste Rat das Placet, so werden dem Atelier Patent und Paß für das neue Mitglied zugestellt und auferlegt, die Aufnahme durchzuführen.

Die Aufnahme in die Perfektionsloge hat während einer rituellen Arbeit mit der Verleihung des 4. Grades zu erfolgen. Das Datum der Aufnahme ist dem Obersten Rat mitzuteilen.

Versagt der Oberste Rat das Placet, kann der Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres mit Begründung erneut gestellt werden.

4.3 Beförderungen

Beförderungen erfolgen aufgrund eines Vorschlages. Das Recht, eine Schwester oder einen Bruder zur Beförderung vorzuschlagen, steht jedem Mitglied des AASR zu, das mindestens den Grad besitzt, in den der Vorgeschlagene befördert werden soll.

Der Beförderungsvorschlag ist dem Präsidenten des zuständigen Ateliers mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen.

Jedes Mitglied, das in höhere Grade befördert werden soll, muß eine schriftliche maurerische Arbeit vorlegen, die vom Atelierpräsidenten anzuerkennen und mit den Unterlagen für den Beförderungsvorschlag dem Obersten Rat zuzuleiten ist.

Die eingereichten Beförderungsarbeiten werden Eigentum des Obersten Rates, der über die Veröffentlichung und Verwertung verfügen kann.

Der Oberste Rat kann in begründeten Fällen von der Vorlage einer Beförderungsarbeit befreien.

Abstimmung, Placeterteilung und Durchführung der Beförderung entsprechen sinngemäß den Bestimmungen über die Aufnahme.

4.4 Rechte der Mitglieder

Jedem Mitglied stehen folgende Rechte zu:

1. das Recht zur Teilnahme an den Arbeiten aller Ateliers des AASR in den Graden, die er besitzt,
2. das Recht zur Teilnahme an den Arbeiten der Körperschaften anderer Obödienzen, mit denen der Oberste Rat eine Besuchsvereinbarung getroffen hat, und zwar in den darin festgelegten entsprechenden Graden,
3. das Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in den Ateliers, in denen er aktive Mitgliedschaft besitzt,

4. das Vorschlagsrecht für Beförderungen anderer Mitglieder,
5. das Appellationsrecht an den Obersten Rat in allen maurerischen Angelegenheiten,
6. das Recht, in eigener Sache persönlich vor dem Obersten Rat oder einem beauftragten aktiven Mitglied des Obersten Rates gehört zu werden,
7. das Recht, die Gerichte des AASR anzurufen.

4.5 Pflichten der Mitglieder

Jedem Mitglied obliegen folgende Pflichten:

1. diese Konstitution in allen Teilen zu beachten,
2. an allen Arbeiten der Ateliers teilzunehmen, in der es aktive Mitgliedschaft besitzt,
3. in seiner Johannisloge aktiv mitzuarbeiten,
4. das Ideengut der Freimaurerei und des AASR zu pflegen, zu vertreten und wirksam zu machen,
5. die finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Ateliers und dem Obersten Rat termingerecht zu erfüllen,
6. den Anweisungen des Obersten Rates und der Atelierpräsidenten Folge zu leisten.

4.6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im AASR erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft in einem Atelier.

Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die maurerische Bekleidung und die Unterlagen, die sich auf den AASR beziehen, an den Obersten Rat abzuliefern. Das zuständige Atelier, dem die Schwester oder der Bruder zuletzt angehört hat, ist für die Beibringung verantwortlich.

Diese Konstitution wurde in der Sitzung des Obersten Rates im Zenit Nierstein am Rhein am 20. Januar 1973 einstimmig angenommen und in Kraft gesetzt.

Deus Meumque Jus



(M.R.P. Zeiss)

S. . M. . Souv. . Gr. . Kdr. .



(E. Uhlig)

M. . Souv. . Lt. . Gr. . Kdr. .

